

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0992/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer
2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 20.06.2024 einen Printartikel unter der Überschrift „Radweg hin, Parkplätze weg“ über den geplanten Umbau einer Straße. Mehr als 300 Unterschriften habe eine Bürgerinitiative gesammelt. Ihr Ziel: Den Umbau der Straße stoppen. Denn dort solle ein breiter Radweg entstehen. Auch den Platz beim Museum wolle die Stadt schöner gestalten. Das habe der Stadtrat im Herbst 2022 einstimmig beschlossen. Was den Bürgern allerdings nicht gefalle: Dafür fielen etwa 90 Parkplätze weg.

In einer Folgeberichterstattung online am 26.06.2024 heißt es unter der Überschrift „Protest gegen Radweg an der [Straßenname]: Was die FDP jetzt fordert“ bzw. am 27.06.2024 in der Printausgabe unter der Überschrift „Protest gegen Radweg auf der [Straßenname]“, vielen Anwohnern gefielen die Pläne nicht. Am Mittwochabend haben sie sich deshalb zu einem Protest getroffen. Auch dabei: FDP-Stadtrat [Name]. Die Redaktion habe ihn vorher gesprochen. Er fordere Stellplätze, Picknick-Plätze und mehr Bänke.

II. Der Beschwerdeführer trägt bezüglich der Veröffentlichung vom 20.06.2024 vor, der Satz „Das hat der Stadtrat im Herbst 2022 einstimmig beschlossen“ entspreche nicht der Wahrheit, denn während manche Ausschussbeschlüsse noch durch die Vollversammlung bestätigt werden müssten, könnten sie in manchen Fällen auch unmittelbar gültig sein. Letzteres sei hier der Fall, weshalb die Beschlüsse zwar einstimmig gefällt worden seien, aber nicht durch den Stadtrat bzw. die Vollversammlung, sondern es habe lediglich der Ausschuss entschieden.

Zur Veröffentlichung vom 26.06.2024 trägt der Beschwerdeführer unter anderem vor, der Satz „Am Mittwochabend haben sie sich deshalb zu einem Protest getroffen. Auch dabei: FDP-Stadtrat [Name]“ entspreche zumindest teilweise nicht der Wahrheit. Es sei nicht über die Verschiebung der Demonstration berichtet worden und es sei mit der angeblichen Anwesenheit des FDP-Stadtrats die Unwahrheit verbreitet worden.

III. Die Beschwerde wurde nach einer Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die aufgeführte Kritik des Beschwerdeführers.

IV. Der Bereich Rechtswesen und Datenschutz nimmt zu der Beschwerde Stellung.

Äußerung 1: „Das hat der Stadtrat im Herbst 2022 einstimmig beschlossen“

Der Beschwerdeführer bemängelt hier offensichtlich, dass der Beitrag nicht hinreichend klarmacht, dass die Entscheidung nicht durch die Vollversammlung des Stadtrats getroffen wurde, sondern durch den Mobilitätsausschuss. Das möge formalrechtlich zutreffend sein. Doch es sei gängige Praxis in der lokalen Politikberichterstattung, dass auch ein Beschluss eines Ausschusses faktisch dem Stadtrat zugerechnet werden kann. Aber selbst, wenn man diese Praxis, nämlich den Begriff „Stadtrat“ hier für das Entscheidungsgremium „Ausschuss“, der nun unstreitig ein Teil des Stadtrats sei, zu verwenden, angreifen wollte, so verfange dies nicht. Denn sogar der Mobilitätsausschuss spreche von „Stadtrat“, wenn er damit sich selbst als beschlussfassendes Gremium meint. So heiße es wörtlich in Unterlagen des Mobilitätsreferats: „Die Dringlichkeit der Behandlung der Petition im Stadtrat ist aus Kosten- und Termingründen gegeben.“ Oder: „Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, den Initiator der Petition das Ergebnis der Stadtratsbefassung mitzuteilen.“ (Hervorhebungen hier und im Weiteren durch den Stellungnehmenden)

Fazit: Aus all dem folge, dass in der Formulierung „Das hat der Stadtrat im Herbst 2022 einstimmig beschlossen“ eine zulässig verkürzte Darstellung liege, die unter keinem rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkt einen Verstoß gegen den Pressekodex darstelle.

Äußerung 2: „Am Mittwochabend haben sie sich zu einem Protest getroffen. Auch dabei: FDP-Stadtrat [Name].“

Hier habe der Beschwerdeführer insoweit recht, als die für den Abend des 26.06.2024 angekündigte Veranstaltung auf Grund eines Gewitters kurzfristig auf den 17.07.2024 habe verschoben werden müssen, sie mithin zwar tatsächlich stattgefunden habe, allerdings zu einem späteren Zeitpunkt. Auch hier entspreche es gängiger journalistischer Praxis, etwa bei der Produktion einer Abendausgabe, ein an diesem Abend stattfindendes Ereignis als Tatsache vorauszusetzen. Zudem sei der Hinweis auf die Protestkundgebung ja nicht etwa Kern der Berichterstattung gewesen, sondern allenfalls der anlassgebende Grund für den Beitrag. Deshalb habe die Autorin die beschwerdegegenständliche Formulierung gewählt. Und wie auch bei Äußerung 1 habe sie dies nicht „exklusiv“ getan. So schreibe eine weitere Publikation etwa mit Datum 27.06.2024: „Anwohner hatten Unterschriften gesammelt und eine Demo organisiert. (...) Anwohner hatten am Mittwoch gegen den Umbau demonstriert. (...) Zudem fand am Mittwoch (26. Juni) eine ‚Bürgerdemonstration‘ für anwohnergerechten Verkehrswegebau in [Ortsangabe] statt.“

Letztlich aber gehe es bei diesem Beschwerdepunkt doch um die Frage, ob die Beschwerdegegnerin ihre journalistische Sorgfaltspflicht dadurch verletzt hat, dass sie in Kenntnis des Gewitters nicht beim Veranstalter oder den Behörden nachrecherchiert hat, ob die angekündigte Kundgebung tatsächlich stattfindet oder nicht. Prüfungsmaßstab sei auch hier die „nach den Umständen gebotene Sorgfalt“. Mit anderen Worten: Es müssten aus Sicht der Beschwerdegegnerin plausible Umstände für oder konkrete Hinweise auf eine kurzfristige Absage der Veranstaltung vorliegen. An jenem Abend habe es sich jedenfalls so verhalten, dass es ab 18 Uhr ein knapp einstündiges Gewitter gab. Dieses sei gemessen an der Niederschlagsmenge nicht derart schwer gewesen, dass sich eine mögliche Absage von geplanten Veranstaltungen aufgedrängt hätte. Die Niederschlagsmenge von 9 Litern pro Quadratmeter habe jedenfalls deutlich unter dem Mittelwert bei sonstigen Niederschlägen um diese Jahreszeit gelegen. Nach dem Gewitter habe die Niederschlagstätigkeit auch rasch abgenommen und die Temperaturen seien relativ mild geblieben.

Fazit: Somit sei für die Redaktion jedenfalls nicht ohne weiteres davon auszugehen gewesen, dass die Veranstaltung am Abend des 26.06.2024 abgesagt werden könnte.

Ungeachtet dessen habe die Beschwerdegegnerin den Hinweis des Beschwerdeführers aufgenommen und in zwischenzeitlicher Kenntnis über die Verschiebung des Termins der Protestkundgebung unmittelbar nach Eingang der Beschwerde den Artikel überarbeitet. Darin heiße es nun: „Im Vorfeld eines angekündigten Protests der Anwohner hat die [Name Zeitung] mit FDP-Stadtrat [Name] gesprochen.“ Sowie am Ende der klarstellende Hinweis: „Hinweis der Redaktion: In einer früheren Version dieses Beitrags hatten wir geschrieben, dass die Protestaktion der Anwohner am Mittwochabend (26. Juni 2024) stattfand und FDP-Stadtrat [Name] an der Kundgebung teilgenommen hat. Die Demo wurde kurzfristig wegen eines Unwetters auf den 17. Juli verschoben. Wir haben die entsprechende Passage geändert.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Protest gegen Radweg an der [Straßenname]: Was die FDP jetzt fordert“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der streitgegenständliche Artikel suggeriert der Leserschaft, dass die fragliche Veranstaltung stattgefunden hat. Wenn die Kundgebung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung jedoch noch in der Zukunft liegt, muss dies den Leserinnen und Lesern entsprechend transparent gemacht werden.

Hingegen liegt es im Ermessen der Redaktion, verallgemeinernd von einem Stadtratsbeschluss zu schreiben, wenn, wie vorliegend, ein Ausschuss einen Beschluss für den Stadtrat trifft.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Dr. Kirsten von Hutten
Stv. Vorsitzende des Beschwerdeausschusses
(vHu/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>